2025.PRD.0056

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1): Teilrevision

1. Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) werden die Höchstbeträge für Finanzierungseinlagen und -entnahmen in die Spezialfinanzierung sowohl an die aktuellen Gegebenheiten als auch an künftige Bedürfnisse angepasst. Die Teilrevision berücksichtigt die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Bern ebenso wie die finanziellen Voraussetzungen für die Realisierung von Kunstwerken mit überregionaler Ausstrahlung. Sie geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück.

Die beiden Revisionspunkte sind:

1. Für städtische Einlagen wird der Saldo der Spezialfinanzierung neu auf maximal zwei Millionen Franken fixiert. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember. Beträgt der Saldo am Stichtag mehr als zwei Millionen Franken, sind neue Projekte im folgenden Jahr von der Beitragspflicht befreit. Einlagen von Dritten unterliegen keiner Beschränkung.

2. Die Limite für Entnahmen zur Realisierung eines immobilen, bleibenden Kunstwerks wird von bisher Fr. 100 000.00 auf neu Fr. 500 000.00 erhöht.

2. Grundlagen

2.1. Ausgangslage

Kunst im öffentlichen Raum hat der Stadt Bern einen besonderen Stellenwert und eine lange Tradition. Mitte der 1980er-Jahre rückte die Stadt Bern von der Sichtweise von Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) als blossen künstlerischen Schmuck ab. Der Grundsatz, Kunst im öffentlichen Raum als einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu verstehen, war gesamtschweizerisch wegweisend. Gleichzeitig wurde die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum zur gezielten Fördermassnahme des lokalen künstlerischen Schaffens.

1993 bestätigte der Gemeinderat diese Praxis. Für öffentliche Bauten und Anlagen sind 1 Prozent der Bausumme (gemäss Schweizer Baukostenplan 2, BKP 2) für Kunst im öffentlichen Raum in die Baukredite aufzunehmen. Weiter legte er fest, dass zur Bearbeitung von KiöR-Projekten – ebenfalls gemäss der bereits damals bestehenden Praxis – die Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Baudirektion, Präsidialdirektion, weiteren betroffenen Direktionen, Baufachorgan, Benutzer*innen sowie Planer*innen weiter gepflegt werden soll. Dieses Modell der Finanzierung – 1 Prozent der Bausumme gemäss BKP 2 auf Bauten von Hoch- und Tiefbau – wurde vom Gemeinderat im Jahr 2003 nochmals explizit bestätigt.

Nachdem in den Jahren 2006 und 2007 zwei Kunstprojekte im öffentlichen Raum – eines im Zusammenhang mit dem damals neuen Bahnhofplatz, das andere mit Tram Bern West – aus unterschied-

lichen Gründen nicht realisiert wurden, gingen im Stadtrat zwei Vorstösse ein, die unter anderem ein Reglement zur Förderung und zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum forderten.

Der Gemeinderat legte dem Stadtrat mit dem Reglement über die Spezialfinanzierung von Kunst im öffentlichen Raum (SF KiöR) ein entsprechendes Instrument vor. Das derzeit gültige Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und ermöglicht sowohl Projekte im Bereich Kunst und Bau als auch temporäre Kunstprojekte im öffentlichen Raum. Es sieht unter anderem eine spezielle Kommission vor, welche über die Vergabe der Mittel für Kunst im öffentlichen Raum entscheidet.

2.2. Aktuelle Grundlagen und Prozesse zu Kunstwerken und -projekten im öffentlichen Raum

Zum Reglement über die Spezialfinanzierung von Kunst im öffentlichen Raum
Das Reglement klärt die Spezialfinanzierung im Zusammenhang mit der Realisierung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum, die Einsetzung und Zusammensetzung der entsprechenden Kommission sowie die Grundsätze der Vergabe der finanziellen Mittel.
Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen geäufnet aus den Baukrediten für öffentliche Bauten im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün. Ein Prozent dieser Summe oder maximal Fr. 500 000.00 pro Projekt sollen für künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Die Gelder, die in die Spezialfinanzierung einfliessen, sind nicht direkt an die jeweiligen Bauprojekte gekoppelt, sondern können auch an einem anderen Ort realisiert werden. Bei der Einführung rechnete der Gemeinderat mit einer jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 120 000.00.

Kunst und Bau
Kunst und Bau fördert Kunst von gesellschaftlicher Relevanz, die sich auf ein definiertes Bauvorhaben bezieht und zugleich eine eigenständige Wirkung entfaltet. Die Kunst oder das Kunstwerk soll die Architektur oder die Umgebung im Umfeld des betreffenden Bauwerks sinnbildend und attraktiv ergänzen. Kunst und Bau entsteht in Zusammenhang mit einem Hochbauprojekt und wird aus dem entsprechenden Baukredit finanziert. Hochbau Stadt Bern entscheidet in Abstimmung mit der Kommission Kunst im öffentlichen Raum, bei welchen Projekten ein Kunst- und Bau-Projekt lanciert werden soll. Je nach Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung wird ein freihändiges Verfahren, ein Einladungsverfahren oder ein selektives Verfahren zur Auswahl des/der Kunstschaffenden durchgeführt.

Kunstprojekte im öffentlichen Raum
Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum initiiert zudem Kunstprojekte im öffentlichen Raum. Sie werden aus den Mitteln der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum finanziert. Teilweise legt die Kommission die thematischen Schwerpunkte fest, teilweise realisiert sie partizipative Projekte unter dem Titel «Kunstplätze» gemeinsam mit den Quartierbevölkerungen. Ziel ist es, Austausch und Dialog zu fördern, Kunst in lokale Gemeinschaften einzubinden, Begegnungen zu schaffen, gesellschaftliche Diskussionen aufzugreifen und neue Perspektiven auf den urbanen Raum zu ermöglichen. Darüber hinaus kann die Kommission auch immobile Kunstwerke initiieren.

Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum
Der Gemeinderat hat die Verantwortung über das Verfahren und die Entscheidungsbefugnis über die einzelnen Projekte an eine spezialisierte Kommission übertragen. Die besteht aus Vertreter*innen von Tiefbau Stadt Bern, Stadtplanungsamt, Stadtgrün Bern, Hochbau Stadt Bern, Kultur Stadt Bern sowie Immobilien Stadt Bern. Dazu kommen fünf externe Fachpersonen, wobei eine kunstschaffend sein soll.
Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum initiiert in loser Folge Kunstprojekte im öffentlichen Raum zu wichtigen Themen wie Stadtentwicklung, Gesellschaftspolitik oder Ökologie. Die von ihr initiierten und in Auftrag gegebenen Kunstprojekte sind mit Anteilen aus Baukrediten der Bereiche

Tiefbau und Stadtgrün finanziert. Sie achtet auf möglichst kostengünstige Verfahren und darauf, die Kunstschaffenden angemessen zu entschädigen. Sie ist für den Gemeinderat eine wichtige Ressource und Schnittstelle für die überdirektionale Zusammenarbeit.

Beschlüsse und Prozesse
Die folgenden Beschlüsse und Prozesse bilden die heutigen strategischen und rechtlichen Grundlagen zu Kunstwerken und -projekten im öffentlichen Raum:

- Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1)
- Richtlinien vom 8. November 2023 betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL; SSSB 423.111)

2.3. Zur Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum

Die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum speist sich aus einem Prozent der Baukosten von Tiefbauprojekten der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, wobei die Einlagen im Einzelfall auf höchstens Fr. 500 000.00 begrenzt sind. Die Zweckbindung der Spezialfinanzierung führt dazu, dass die Mittel nicht an die Jährlichkeit der Gemeinderechnung gebunden sind, sondern auf nachfolgende Rechnungsjahre übertragen werden können. Sie stehen damit auch längerfristig für die entsprechende Aufgabe zur Verfügung. Dadurch wird die Realisierung umfangreicher sowie mehrjähriger Projekte administrativ und finanztechnisch vereinfacht.

3. Anlass und Eckpunkte der Revision

In seiner Antwort zur Interpellation Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli/Dolores Dana, FDP): Kunst im öffentlichen Raum – Welche Beträge aus welchem Projekt (2022.SR.00165) hat der Gemeinderat über den Bestand der Spezialfinanzierung, die Äufnung und die realisierten Projekte informiert. In der Debatte wurde vorgebracht, dass sich das Reglement im Grundsatz bewährt habe, es jedoch Handlungsbedarf bei den Limiten für die Einlagen und die Entnahmen gebe.

In seiner Antwort auf die Motion Ursula Stöckli (FDP): Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement, KiöRR) revidieren vom 4. Juli 2024 beantragte der Gemeinderat die Punkte 1, 2 und 5 abzulehnen und die Punkte 3 und 4 erheblich zu erklären. In der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2025 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt; der Stadtrat lehnte die Punkte 1, 2 und 5 ab und erklärte die Punkte 3 und 4 als Postulat erheblich.

Der Bestand der Spezialfinanzierung Kunst im öffentlichen Raum (SF KiöR) ist in den letzten Jahren aufgrund von Grossprojekten im Tiefbaubereich gestiegen. Mit der Erheblicherklärung der zwei erwähnten Punkte wurde der Gemeinderat beauftragt, zu prüfen den Bestand der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum auf höchstens zwei Millionen Franken zu begrenzen. Damit soll verhindert werden, dass städtische Baukredite systematisch verteuert werden, obwohl die Mittel der Spezialfinanzierungen für zukünftige KiöR-Projekte noch ausreichen würden.

Gleichzeitig soll geprüft werden, den Höchstbetrag für Ausgaben für immobile Kunstwerke von bisher Fr. 100 000.00 auf neu Fr. 500 000.00 zu erhöhen. Dies soll es der Stadt ermöglichen, auch bleibende Kunstprojekte mit überregionaler Ausstrahlung zu realisieren.

Der Gemeinderat hat geprüft, ob die vorgeschlagene Plafonierung unter Berücksichtigung der Einlagen und Entnahmen für bereits verpflichtete Projekte und der Lohnkosten für die Geschäftsführung der Kommission, die seit der Umsetzung des Finanzierungs- und Investitionsprogrammes (FIT II)

über die Spezialfinanzierung laufen, zielführend umgesetzt werden kann. Er sieht in der vorgeschlagenen neuen Regelung keine Probleme.

Nach Abzug der bereits verpflichteten Projekte liegt der Bestand der Spezialfinanzierung KiöR per Ende September 2026 bei Fr. 1 364 853.11.

Die Möglichkeit, Kunstwerke mit überregionaler Ausstrahlung zu realisieren, sieht der Gemeinderat als Chance für die Stadt Bern.

4. Die beiden Neuerungen im Einzelnen

Artikel 2 Absatz 6 Einlagen
Artikel 2 des KiöR-Reglements regelt die Einlagen in die Spezialfinanzierung. Es gilt der Grundsatz, dass bei städtischen Baukrediten 1 Prozent der Baukosten für Kunst im öffentlichen Raum (bzw. Kunst und Bau) vorgesehen wird. Pro Projekt können maximal Fr. 500 000.00 eingelegt werden. Im Rahmen der Baukredite von Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün wird pro Projekt bisher 1 Prozent in die Spezialfinanzierung eingelegt. Bei den übrigen Direktionen bezieht sich diese Regelung auf die wertvermehrenden Bau- und/oder Gebäudekosten. Die Einlagen erfolgen mit rechtskräftiger Genehmigung des Baukredits und werden nicht verzinst. Einlagen von Dritten sind grundsätzlich zulässig.
Neu wird Artikel 2 mit einem zusätzlichen Absatz versehen, der besagt, dass Einlagen nur soweit vorzusehen sind, als der Saldo der Spezialfinanzierung zwei Millionen Franken nicht überschreitet. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember im Jahr vor dem Gemeinderatsbeschluss über den Kreditantrag. Beträgt der Saldo am Stichtag mehr als zwei Millionen Franken, sind neue Projekte im folgenden Jahr von der Beitragspflicht befreit. Damit kann sichergestellt werden, dass bei erreichtem Schwellenwert der KiöR-Beitrag bereits im Rahmen der Planung weggelassen werden und dem Gemeinderat ein Kreditantrag ohne KiöR-Beitrag unterbreitet werden kann.
Einlagen von Dritten bleiben von dieser Beschränkung ausgeschlossen.

Artikel 3 Absatz 2 Entnahmen
Artikel 3 des KiöR-Reglementsregelt die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung. Entnahmen dienen der Planung und Umsetzung von Kunst im öffentlichen Raum in der Stadt Bern und Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum. Bisher gelten pro Kunstwerk folgende Betragslimiten:

- mobile, bleibende Kunstwerke: max. Fr. 50 000.00
- immobile, bleibende Kunstwerke: max. Fr. 100 000.00

Neu wird Artikel 3 Absatz 2 über die Betragslimite dahingehend angepasst, dass für immobile, bleibende Kunstwerke bis zu Fr. 500 000.00 entnommen werden können.

5. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Das vorliegende Geschäft hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima und ist insofern mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

6. Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Teilrevision erfolgt u.a., damit städtische Baukredite nicht systematisch verteuert werden.

7. Fakultatives Referendum

Diese Teilrevision des Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR) untersteht gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Teilrevision

2. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR;SSSB 423.1) gemäss Änderungserlass.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. November 2026

Der Gemeinderat

Beilage:
- Änderungserlass
- Synopsis der KiöRR-Änderungen